
27. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport, 10. Februar 2022

Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesbetreuung sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule

1. Bilanz der finanziellen Unterstützung für Kinder und Jugendliche aus Corona-Rettungsschirm und Haushaltsmitteln des MBS

In den vergangenen beiden Corona-Jahren hat das MBS 156,6 Millionen Euro für Kinder und Jugendliche aus dem Corona-Rettungsschirm und aus eigenen Haushaltsmitteln investiert. Nachfolgend ist auszugsweise dargestellt, was die Landesregierung und das MBS finanziert hat, um dem Infektionsgeschehen wirksam zu begegnen, die Schulleitungen und Lehrkräfte zu entlasten, Schulen, Kindertagesstätten offenzuhalten und Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Weiterbildungs- sowie Sporteinrichtungen während der Pandemie zu unterstützen:

1.1 Corona-Rettungsschirm

Aus dem Rettungsschirm sind 2020 und 2021 rund 143 Millionen Euro eingesetzt worden. Hier einige Beispiele:

- Insgesamt wurden über **50 Millionen Euro** für die **Beschaffung für Tests** in Schule, Kita und im Bereich der Kinder und Jugendhilfe eingesetzt.
- Für das erste Halbjahr 2020 und 2021 hat das Land pauschal die **Einnahmeausfälle von Kita-Trägern** übernommen, die in Folge der ersten beiden Lockdowns entstanden sind. Insgesamt beliefen sich die Kosten für die Erstattung der ausgefallenen **Elternbeiträge auf mehr als 50 Millionen Euro**.
- In den Sommer- und Herbstferien 2021 gab es für Brandenburger Kinder und Jugendliche **pädagogische Angebote** von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Sie wurden 2021 insgesamt mit knapp **2 Millionen Euro** aus Landesmitteln gefördert.

- Zusätzlich wurde das allgemeine **Vertretungsbudget für Lehrkräfte** mit **2,5 Millionen** in 2020 und **2,8 Millionen Euro** in 2021 verstärkt, um Unterricht auch bei erhöhten Krankenständen und Quarantänemaßnahmen unter dem pädagogischen Personal zu ermöglichen sowie das Distanzlernen sicherzustellen.
- Zur weiteren Entlastung der Lehrkräfte hat das MBSJ gemeinsam mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur 2020 ein **Programm zur Studentischen Lehr-Lernassistenz** auf den Weg gebracht. Dafür wurden Lehramtsstudierende angeworben, um Schülerinnen und Schüler nach der Phase der Schulschließungen und während des Distanzlernens individuell zu fördern. Die Finanzierung des Programms erfolgte aus Landesmitteln. In 2021 sind dafür 617 235 Euro abgerufen worden.
- Zur **Überwindung pandemiebedingter existenzgefährdeter Notlagen gemeinnütziger Vereine** und Einrichtungen der Jugendarbeit, der Weiterbildung, der Kinder- und Jugenderholung und des Sports, hat die Landesregierung 2020 rund 4,9 Millionen Euro und 2021 knapp **1 Million Euro** an Mitteln bereitgestellt, die auch abgerufen worden sind.
- Mit der Umsetzung des landeseigenen **Tablet-Programms** zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten sind Zuwendungen in Höhe von knapp **14,5 Millionen Euro** ausgezahlt worden.
- Weitere **1,4 Millionen Euro** an Landesmitteln wurden für die Umsetzung von **Hygienemaßnahmen in Sportvereinen** ausgegeben.

1.2 Haushaltsmittel MBSJ

Aus den Haushaltsmitteln des MBSJ sind in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt rund 13,6 Millionen Euro geflossen - zum Beispiel:

- Knapp **2 Millionen Euro** wurden in **Schutzkonzepte und Hygienemaßnahmen** investiert. Sie haben dazu beigetragen, Schulen und Kitas in der Pandemie offen zu halten. Dazu zählen unter anderem CO2-Ampeln für Schulen, Schutzausrüstungen und FFP2-Masken für Lehrkräfte, Lehramtskandidatinnen und -kandidaten sowie das schulische pädagogische Personal.
- Zusätzliches Personal für die **Notbetreuung** in den Klassenstufen 1 bis 4 im Frühjahr 2021 wurde mit rund **3 Millionen Euro** aus Haushaltsmitteln finanziert.
- In den ersten Monaten der Pandemie 2020 hat das Land Schulen finanzielle Hilfen gewährt, um Kosten zu decken, die in Folge von **Absagen oder Stornierungen von Schulfahrten** entstanden sind. Dafür wurden rund **4,2 Millionen Euro** aus Haushaltsmitteln erstattet.
- Das allgemeine **Vertretungsbudget für Lehrkräfte 2021** wurde mit rund **2,3 Millionen Euro** zusätzlich aus Haushaltsmitteln verstärkt.

- Schulleitungen wurde zur Entlastung eine **Anrechnungsstunde** in der ersten Jahreshälfte 2021 gewährt. Damit ist ihre Unterrichtsverpflichtung verringert worden, um den pandemiebedingten Mehraufwand an Arbeit Rechnung zu tragen. Für den damit zusammenhängenden Mehrbedarf an Lehrkräften hat das MBSJ rund **1,1 Millionen Euro** an Haushaltsmitteln ausgegeben.

1.3 Digitalisierung an Schulen

Während der Pandemie ist die Digitalisierung an Brandenburgs Schulen vorangekommen. Zusätzlich zu den Corona-Hilfen gab es weitere Ausgaben. Neben dem landeseigenen Tablet-Programm wurden insgesamt im Rahmen des DigitalPakt Schule 2019-2024 bis Ende 2021 Zuwendungen für Ausstattung von über **97,6 Millionen Euro** bewilligt. Knapp **2,4 Millionen Euro** wurden in die **Schul-Cloud, Lizenzen für Bildungsmedien** und zwei datenschutzkonforme **Messenger-Dienste** investiert (ausführlicher siehe Kap. 5).

1.4 Corona-Soforthilfe des MBSJ

Im Zeitraum Januar bis Dezember 2021 wurden vom Bund und vom Land Brandenburg insgesamt rund 6,8 Millionen Euro an Corona-Hilfen an Träger und Vereine in den Bereichen Sport, Jugendarbeit und Weiterbildung ausgereicht, davon rund 5,7 Millionen Euro Bundesmittel und rund 1,1 Millionen Euro Landesmittel. Im MBSJ sind insgesamt 33 Anträge auf Hilfen mit einem Antragsvolumen von 1.101.255 Euro eingegangen (Sportvereine zählen hier als ein Antrag des LSB). Von diesen sind nach abschließender Prüfung 29 bewilligt und Hilfen in Höhe von insgesamt 1.090.554 Euro ausbezahlt worden. Die hierfür eingesetzten Landesmittel stammen aus dem Corona-Rettungsschirm des Landes. Die Anträge sind in erster Linie von den Jugendbildungsstätten und den Kinder- und Jugenderholungseinrichtungen und den Sportvereinen gestellt worden. Darüber hinaus gibt es Anträge von anerkannten Weiterbildungsorganisationen und außerschulischen Lernorten.

Das MBSJ setzt die finanzielle Hilfe für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports zur Überwindung von existenzgefährdenden Notlagen, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind, fort. Für die Hilfen stellt die Landesregierung insgesamt 3 Millionen Euro bis zum 30. Juni 2022 zur Verfügung. Mit der am 28.01.2022 veröffentlichten Richtlinie MBSJ-Corona-Hilfe 2022 verlängert das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die Hilfen, die seit Ende April 2020 zur Abwendung von Liquiditätsengpässen und wirtschaftlicher Existenznot bei den Trägern und Vereinen gewährt werden.

2. Aktuelle Lage und Beschlüsse von Bund und Ländern sowie Entscheidungen der Landesregierung

Nach der Berichterstattung des MBS in der 26. Sitzung des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport am 6. Januar 2022 hat sich das Infektionsgeschehen bundesweit und auch im Land Brandenburg weiter sehr dynamisch entwickelt. Die neue Variante des SARS-CoV-2-Virus (Corona-Virus) verbreitet sich sehr schnell und sorgt dafür, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen deutlich ansteigt („Omikron-Welle“).

Der **Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder** haben sich am 7. Januar 2022 darüber verständigt, dass sie die im Dezember beschlossenen Regelungen für soziale Kontakte und Veranstaltungen weiterhin Bestand haben.

Die Mitglieder des **Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19** weisen in ihrer jüngsten Stellungnahme vom 22. Januar 2022 darauf hin, dass diese schnelle Verbreitung insbesondere daraus resultiert, dass der für die bisherigen Varianten bestehende Schutz vor einer Infektion durch eine vorbestehende Immunität bei der Omikron-Variante verringert ist. Hierdurch habe sich der Anteil der für diese Corona-Infektionen empfänglichen Bevölkerung in etwa verdoppelt. Der Expertenrat erwartet einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen. Bereits jetzt bestünden in einigen Regionen Engpässe im Krankenhaus- und Pflegebereich durch Personalausfälle aufgrund von Infektionen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich am 24. Januar 2022 verabredet, dass der bisherige Kurs fortgesetzt wird und die geltenden Maßnahmen konsequent weitergeführt werden, so wie es auch der Expertenrat der Bundesregierung empfiehlt. Die nächste Zusammenkunft findet am 16. Februar 2022 statt, sofern nicht das weitere Infektionsgeschehen eine frühere Zusammenkunft nötig macht.

Die **Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder haben am 5. Januar 2022** beschlossen:

- *Das Präsenzlernen hat auch unter dem Eindruck der Omikron-Variante weiterhin Priorität, damit Bildungschancen weitestgehend sichergestellt und psychosoziale Folgeschäden bei Kindern und Jugendlichen verhindert bzw. erkannt werden können. Das vom Bundesverfassungsgericht kürzlich hervorgehobene Recht der Kinder und Jugendlichen auf schulische Bildung gilt es daher zu wahren.*
- *Die Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie die hohen Impfquoten unter den an Schulen Beschäftigten zeugen von einem außerordentlichen Verantwortungsbewusstsein der Akteure. Zugleich betonen die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder erneut ihre Erwartungshaltung gegenüber allen Erwachsenen, sich und ihre Kinder durch Impfungen zu schützen. Um das Infektionsgeschehen unter Kindern und Jugendlichen weiter einzugrenzen, sollen Impfangebote in der Altersgruppe ab 12 Jahren – soweit dies noch nicht erfolgt ist – noch stärker ausgebaut werden.*

Für Kinder zwischen 5 und 11 Jahren erwarten die Kultusministerinnen und Kultusminister von den zuständigen Stellen eine weitere Präzisierung der Impfeempfehlungen.

- Neben Erst- und Zweitimpfungen stellen insbesondere auch Auffrischungsimpfungen einen wesentlichen Baustein des Infektionsschutzes dar. Die Kultusministerinnen und Kultusminister begrüßen vor diesem Hintergrund die deutliche Positionierung des Bundes zum Thema Booster-Impfungen für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren und betonen die Notwendigkeit klarer rechtlicher Regelungen sowie eines flächendeckenden Angebots in allen Ländern.*
- Wenngleich Schulen durch umfassende Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen gesamtgesellschaftlich Verantwortung übernehmen, wird die neue Dynamik des Pandemiegeschehens auch dort zu spüren sein. Um das Lehren und Lernen und zugleich die Betreuung von Schülerinnen und Schülern in den Schulen weiterhin sicherstellen zu können, regen die Kultusministerinnen und Kultusminister der Länder eine Überarbeitung der Quarantäneregeln für Schülerinnen und Schüler und das schulische Personal im Sinne einer Gleichbehandlung der Schulen mit den zur Kritischen Infrastruktur zählenden Einrichtungen an. Die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs ist für Kinder und Jugendliche systemrelevant und darüber hinaus eine Grundlage für die Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit anderer Kritischer Infrastrukturen.*
- Das Infektionsgeschehen an Schulen kann durch Testungen auch der immunisierten Schülerinnen und Schüler sowie des Personals insbesondere an den weiterführenden Schulen zusätzlich kontrolliert und eingedämmt werden.*

Die **Landesregierung Brandenburg** hat angesichts der sich verschärfenden Infektionslage am 1. Februar 2022 die **Vierte Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen**. In dieser Verordnung wird vorsorglich die Notbetreuung in Kindertagesstätten und -tagespflegestellen geregelt, falls bei einer weiteren Ausbreitung der „Omikron“-Variante das Betreuungsangebot in einer Einrichtung nicht in gewohntem Umfang aufrechterhalten werden kann. Die Ausbreitung der „Omikron“-Variante ist regional unterschiedlich. Unter anderem Kinder von Eltern aus kritischen Infrastrukturbereichen genießen Vorrang, wenn die Betreuung eingeschränkt werden muss. Über die Gewährung einer Notbetreuung entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie prüfen Anträge der Eltern und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung. Die aktualisierte Eindämmungsverordnung definiert, welche Kinder ab dem 2. Februar einen Anspruch auf eine Notbetreuung z.B. aufgrund des Krankenstandes der Beschäftigten in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle haben, falls die Betreuung nicht mehr für alle Kinder möglich sein sollte. Einen Anspruch auf Notbetreuung haben:

1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
2. Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in den nachfolgend genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,

3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Die Landesregierung hat am **8. Februar 2022** mit der **Fünften Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** auf die vorherrschende „Omikron-Variante“ reagiert, die derzeit von hohen Infektionszahlen bei gleichzeitig weniger schweren Krankheitsverläufen gekennzeichnet ist. Die geänderte Verordnung trat bereits am 9. Februar 2022 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 23. Februar 2022. Der Höhepunkt der Omikron-Welle wird frühestens Mitte Februar erwartet.

Die wesentlichen Änderungen sind: FFP2-Maskenpflicht statt 2G-Regel im gesamten Einzelhandel, 3G statt 2G auf Sportanlagen im Freien, Aufhebung der nächtlichen Ausgangsbeschränkungen für Ungeimpfte in „Hotspots“, Anwesenheitsdokumentation bei Veranstaltungen, Friseur oder in Gaststätten entfällt.

Die **FFP2-Maskenpflicht gilt im gesamten Einzel- und Großhandel** und damit auch für alle Geschäfte der Grundversorgung; auch in sonstigen öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglichen Einrichtungen gilt für alle Kundinnen und Kunden bzw. Besucherinnen und Besucher die FFP2-Maskenpflicht. Von der Maskenpflicht befreit sind Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Soweit Kinder unter 14 Jahren aufgrund der Passform keine FFP2-Maske tragen können, ist ersatzweise eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Bei der **Sportausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel** gilt nun grundsätzlich die 3G-Zutrittsregelung (bisher 2G). Das bedeutet: Zutritt haben vollständig Geimpfte, nachweislich Genesene oder tagesaktuell negativ Getestete. Für die Ausübung von **Individualsport auf Sportanlagen unter freiem Himmel** gelten keine Zutrittsbeschränkungen mehr. Die 2G-Zutrittsregelung für die Sportausübung in geschlossenen Räumen (zum Beispiel Sport-Halle oder Fitnessstudio), bleibt unberührt. Das bedeutet: Dort muss man weiterhin einen Impf- bzw. Genesenennachweis vorzeigen.

3. Schul- und Unterrichtsorganisation sowie Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“

Bis zum Beginn der Winterferien waren alle Schulen im Präsenzbetrieb. Am letzten Schultag (28. Januar 2022) hatte das MBSJ - wie am Ende jeder Schulwoche - über das Corona-Infektionsgeschehen an Schulen per Pressemitteilung informiert:

Meldung für die 4. Kalenderwoche (am Stichtag 27.01.2022):

Schulen und Lerngruppen

- keine Schule geschlossen (Vorwoche: keine)
- 28 Schulen mit einzelnen Lerngruppen in Quarantäne (Vorwoche: 35)
- 51 Lerngruppen in Quarantäne an den betroffenen Schulen (Vorwoche: 54)

Lehrkräfte

- 758 positiv getestete Lehrkräfte (3,03 Prozent)², darunter 100 Neuinfektionen am Stichtag (Vorwoche: 512/ 2,05 Prozent, darunter 69 Neuinfektionen am Stichtag)
- 1.150 Lehrkräfte in Quarantäne (4,60 Prozent) (Vorwoche: 793 / 3,17 Prozent)

Schülerinnen und Schüler

- 11.897 positiv getestete Schülerinnen und Schüler (4,0 Prozent), darunter 1.355 Neuinfektionen am Stichtag (Vorwoche: 6.969 / 2,34 Prozent, darunter 1.238 Neu-infektionen am Stichtag)

24.597 Schülerinnen und Schüler in Quarantäne (8,26 Prozent)

(Vorwoche: 15.390 / 5,17 Prozent)

Auch das Ziel für das zweite Halbjahr des Schuljahres 2021/2022 ist, die Schulen bei einem dynamischen Infektionsgeschehen ohne größere Einschränkungen im Unterricht offenzuhalten. Durch hohe Krankenstände an einzelnen Schulen kann es erforderlich sein, das Unterrichtsangebot einzuschränken.

Mit Schreiben vom 14. Januar 2022 wurde den staatlichen Schulämtern und Schulen ein Plan mit drei Stufen zur Verfügung gestellt. Die einzelnen Stufen beinhalten unterschiedliche Vorgaben und Maßnahmen, die als Orientierung für den Präsenzunterricht bei hohen krankheitsbedingten Personalausfällen dienen:

Stufe 1: Regelbetrieb

Die Schule gewährleistet, dass der Präsenzunterricht im vollen Umfang stattfindet. Dazu gehört, dass der Fachunterricht und alle zusätzlichen Angebote (Arbeitsgemeinschaften und Förder- und Teilungsunterricht usw.) wie gewohnt durch Ihr Kind/Ihre Kinder besucht werden. Alle Maßnahmen die im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ angeboten werden, werden durchgeführt.

Stufe 2: Eingeschränkter Regelbetrieb

Stufe 2 tritt ein, wenn der Regelbetrieb aufgrund von Erkrankung und Quarantäne des pädagogischen Personals nicht mehr möglich ist. Die Schule gewährleistet, dass der Fachunterricht gesichert wird. Zusätzliche Angebote, die über den Fachunterricht hinausgehen (Arbeitsgemeinschaften und Förder- und Teilungsunterricht usw.) werden zur Sicherung des Fachunterrichts vorübergehend ausgesetzt.

Alle Maßnahmen, die im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ angeboten werden, werden weiter durchgeführt.

Stufe 3: Reduzierter Präsenzbetrieb

Stufe 3 tritt in Abstimmung mit dem zuständigen staatlichen Schulamt ein, wenn große Teile des pädagogischen Personals durch Erkrankung oder Quarantäne ausfallen, sodass Fachunterricht nur noch eingeschränkt möglich ist. In diesen Fällen sichert die Schule mindestens ein pädagogisch gestaltetes Bildungs- und Erziehungsangebot im Umfang der Unterrichtszeit pro Unterrichtstag. Dazu werden alle zur Verfügung stehenden personellen Möglichkeiten genutzt.

*In der **gymnasialen Oberstufe** (einschließlich Berufliches Gymnasium und Schulen des Zweiten Bildungswegs) werden die notwendigen Kurse zur Mindestbelegungsverpflichtungen (Sicherung Qualifikationsphase) unterrichtet. In den beruflichen Bildungsgängen wird die verbindlich ausgewiesene wöchentliche Anzahl von Unterrichtsstunden erteilt.*

Außerschulische Maßnahmen, die im Rahmen des Programms „Aufholen nach Corona“ angeboten werden, werden fortgesetzt. Weitere **Schulische Maßnahmen des Programms** müssen allerdings zur Sicherung eines pädagogisch gestalteten Bildungs- und Erziehungsangebots eingestellt werden.

Da nicht absehbar ist, für welchen Zeitraum pädagogisches Personal durch Erkrankung oder Quarantäne ausfällt, werden die Maßnahmen des reduzierten Präsenzunterrichts regelmäßig vom staatlichen Schulamt überprüft und von ihm entschieden, ob die Maßnahmen fortgesetzt werden müssen, oder die Verbesserung der Lage wieder mehr Schule möglich macht.

Am letzten Schultag vor den Winterferien (28. Januar 2022) befanden sich insgesamt acht Schulen in der Stufe 3.

Zur Unterstützung der Schulleitungen bei der Information der Eltern über den Stufenplan und dessen Umsetzung an der Schule wurde ein Musterbrief durch das MBSJ zur Verfügung gestellt.

Mit dem Schulstart nach den Winterferien am Montag, 7. Februar 2022 gelten für die Schul- und Unterrichtsorganisation dieselben Regeln wie vor den Winterferien. Die Schulen bleiben geöffnet und zugleich bleibt die Präsenzpflcht jedoch mit den bereits bekannten Ausnahmen auch noch bis auf weiteres aufgehoben.

Die Schulen sind nach den Winterferien insgesamt gut wieder gestartet. Die große Mehrheit der Schulen kann die Fächer - wie im Stundenplan vorgesehen - unterrichten. Nur einige wenige Schulen müssen sich nach Rücksprache mit den staatlichen Schulämtern auf die Kernfächer konzentrieren, weil dort ein hoher Prozentsatz der Lehrkräfte erkrankt sind.

Einige wenige Eltern haben sich entschieden, von der ihnen auf Grundlage des § 24 Abs. 7 der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eingeräumten Möglichkeit Gebrauch zu machen, für ihr Kind das Fernbleiben vom Präsenzunterricht zu erklären. 3 bis 5 Prozent der berechtigten Schülerinnen und Schüler (1-2,5% bezogen auf die Gesamtzahl) haben laut einer Erhebung des MBSJ vom 17. Januar 2022 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Da bis auf Weiteres Schul- und Unterrichtsbetrieb sowie die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht durch das Infektionsgeschehen beeinflussen wird, sind die Voraussetzungen zur Geltung der **Verordnung zur Ergänzung schulrechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den schulischen Bildungsgängen bei besonderen Einschränkungen (Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung - BiGEV)** gemäß § 1 Abs. 1 BiGEV gegeben. Die BiGEV ist damit für die betroffenen Schulen oder für einzelne Klassen und Lerngruppen oder für einzelnen Schüler/innen für das Schuljahr 2021/2022 anwendbar. Mit der BiGEV werden neben der normativen Absicherung des Distanzunterrichts die rechtlichen Maßgaben getroffen, die darauf abzielen, dass trotz eines eingeschränkten Präsenzbetriebes die Bestimmungen der jeweiligen Bildungsgangverordnungen da eingehalten werden können, wo sie pädagogisch für die Bildungsziele aus Sicht der Schulaufsicht und für die Anerkennung von Abschlüssen unabdingbar sind und dort eingeschränkt oder angepasst werden, wo sie in Anbetracht der besonderen (Pandemie-) Situation reduziert oder substituiert werden können. Dabei wird berücksichtigt, dass bestimmte Lerninhalte nicht ausreichend im Distanzunterricht vermittelbar sind, die Erziehungs- und Bildungsziele aber gleichwohl erreicht werden können.

3.1 Krankenstand in den Schulen

Der **Krankenstand der Lehrkräfte** betrug zur letzten Erhebung (Stichtag: 17.01.2022) 10,6% und ist damit gegenüber der vorherigen Erhebung am 06.12.2021 (12,16%) um etwa 1,5-Prozentpunkte gesunken. Der Krankenstand liegt damit über dem Niveau zum vergleichbaren Zeitpunkt im vergangenen Schuljahr mit 6,62%. 0,57 % der Beschäftigten hatten ein Corona-Attest (letzte Erhebung: 0,61%, vor einem Jahr: 1,12%). 5,15% der Beschäftigten sind aus sonstigen Gründen abwesend, dies ist ein eher normaler Wert, da Sondereffekte - wie Schulschließungen - gegenwärtig in geringem Umfang vorkommen und die Quarantänedauer teilweise verkürzt wurde.

Der **Krankenstand unter den Schülerinnen und Schülern** betrug zum Stichtag 17.01.2022 7,07% (06.12.21: 6,84%). Insgesamt fehlten zum Stichtag aufgrund von Krankheit, Corona-Attest, Quarantäne, ausgesetzter Präsenzpflcht oder anderen Gründen rund 13% der Schülerinnen und Schüler an den Schulen. Die Aufhebung der Präsenzpflcht gilt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 5, 7 und 8, der Leistungs- und Begabungsklassen sowie an den Förderschulen, und damit nur für etwas mehr als die Hälfte aller Schülerinnen und Schüler in Brandenburg. Bezogen auf die „berechtigten“ Schülerinnen und Schüler ist von einer Abwesenheit aufgrund der Aufhebung der Präsenzpflcht zwischen 3 bis 5% auszugehen. Auf die Gesamtschülerzahl bezogen dürfte die Quote etwa halb so hoch sein.

3.2 Regelungen zur Testpflicht an Schulen

Für die Teilnahme am Präsenzunterricht gilt weiterhin eine Nachweispflicht zur regelmäßigen Testung von Schülerinnen und Schüler. Alle Beschäftigten – und damit auch Lehrkräfte – dürfen die Arbeitsstätte nur betreten, wenn sie den Nachweis „geimpft“, „genesen“ oder „getestet“ arbeitstäglich erbringen. Damit Infektionen noch frühzeitiger erkannt werden, wird – wie bereits angekündigt – die Testfrequenz an Schulen weiter erhöht. Schülerinnen und Schüler sollen sich spätestens ab dem 14. Februar täglich auf das Corona-Virus mittels Antigen-Schnelltests selbst testen bzw. getestet werden. Zur weiteren Erhöhung der Testfrequenz werden in dieser Woche die letzten Schulen mit der dafür notwendigen Anzahl von Tests beliefert.

Nachdem bis spätestens 11. Februar 2022, alle Schulen im Land mit weiteren Tests beliefert sein werden, wurden die Schulleitungen gebeten, ab dem 7. Februar 2022 mit der Implementation des täglichen Testens zu beginnen. Dafür sind sie gebeten worden, allen Schülerinnen und Schülern sowie in den Schule Tätigen - auch den geimpften und genesenen Personen – die erforderliche Zahl von Tests auszuhändigen, damit sie sich schon im Laufe der 6. Kalenderwoche täglich testen können, wenn sie dies wünschen.

Für die dreimal wöchentliche Testung an Schulen wurden wöchentlich rund 1 Millionen Euro an Landesmitteln aus dem Rettungsschirm bereitgestellt. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rd. 40,6 Mio. Euro allein für die Beschaffung von Antigen Schnelltests für den Schulbereich eingesetzt. Für die tägliche Testung im Schulbereich ab 14. Februar 2022 werden derzeit rund 1,65 Mio. Euro pro Woche veranschlagt.

Der **Modellversuch „Pooltestungen an Schulen“** startete am 17. Januar 2022 an drei Grundschulen im Land und umfasst sechs (Test-)Wochen. Da in den Ferien nicht getestet wird, endet er also erst nach 7. Kalenderwoche am 4. März 2022. Anschließend erfolgt eine Auswertung des Modellvorhabens.

3.3 Aktuelle Regelungen zur Präsenzpflcht

Die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht (Präsenzpflcht) bleibt für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 5, 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen auch nach den Winterferien weiterhin ausgesetzt:

Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 5 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), der Jahrgangsstufen 7 und 8 der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Leistungs- und Begabungsklassen können aufgrund einer entsprechenden Erklärung ihrer Sorgeberechtigten dem Präsenzunterricht fernbleiben. Die Erklärung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten ist schriftlich gegenüber der Schule für mindestens eine Schulwoche abzugeben; einer Begründung bedarf es nicht. Das Fernbleiben wird als entschuldigtes Fehlen dokumentiert.

Die Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler am Anfang der Woche mit Lernaufgaben versorgen. Ein Anspruch auf Distanzunterricht besteht nicht.

Für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 der Primarstufe (einschließlich Förderschule Lernen), 9 und 10 (einschließlich Förderschule Lernen), der gymnasialen Oberstufe (Jahrgangsstufen 11, 12 und 13) sowie die Schülerinnen und Schüler der Oberstufenzentren gilt die Präsenzpflcht, weil für die Schülerinnen und Schüler dieser Jahrgangsstufe die weitere Bildungsbiografie eine besondere Bedeutung hat (Übergänge und Abschlüsse).

Vor den Weihnachtsferien nahmen schätzungsweise ca. 2,5 bis 5 % der Schülerinnen und Schüler die ausgesetzte Präsenzpflcht in Anspruch, es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass diese Quote signifikant gestiegen wäre.

3.4 Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Mit Ablauf des 30. November 2021 endete die 1. Stufe des zweijährigen Aktionsprogramms, welche mit Schuljahresbeginn 2021/2022 startete. In dieser 1. Stufe standen den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft Mittel in Höhe von bis zu 3.000 Euro zur Umsetzung von Projekten zur Stärkung des sozialen Klimas und des gemeinsamen Erlebens zur Verfügung. Gefördert wurde das soziale Miteinander und das soziale Lernen der Schülerinnen und Schüler, um nach der langen Zeit der Distanz den Ort Schule wieder als Lern- und Begegnungsraum erlebbar zu machen. Die Angebote wurden durch verschiedene freie Träger in Zusammenarbeit mit den Schulen umgesetzt. In der 1. Stufe sind bisher mit Stand 1. Februar 2022 rund 1,7 Millionen EUR abgerufen worden. Da weiterhin noch Rechnungen ausstehen, wird von einer – wenn auch geringfügig – noch etwas höheren Summe ausgegangen. In der 1. Stufe haben 665 Schulen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Projekte umzusetzen (lt. Abrechnungsunterlagen). Dies entspricht einem Anteil von 73,3 Prozent.

Die 2. Stufe zur Umsetzung der schulergänzenden außerschulischen Maßnahmen im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ begann am 1. Dezember 2021. Dabei werden - anders als in der 1. Stufe - insbesondere die Schülerinnen und Schüler mit besonders großen Unterstützungsbedarfen erreicht. Die betreffenden Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer fachlichen und sozialen Kompetenzentwicklung in der Regel im Rahmen von kleinen Lerngruppen ergänzend zu den schulischen Angeboten gestärkt und gefördert werden. Die Förderbereiche sind:

Außerschulische Lernangebote zum Aufholen von Lernrückständen und zur Förderung fachlicher und methodischer Kompetenzen (Nachhilfe) durch folgende Anbieter:

- gewerbliche Nachhilfeunternehmen, die Mitglied im VNN Bundesverband Nachhilfe- und Nachmittagsschulen e. V. oder/ und im Lernpakt sind
- Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe

- Gemeinden als Träger der Kindertagesbetreuung
- gewerbliche Anbieter von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- überbetriebliche Ausbildungsstätten der zuständigen Stellen im dualen System
- öffentliche oder öffentlich geförderte Einrichtungen, und zwar:
 - Bibliotheken
 - Volkshochschulen
 - Theater
 - Musikschulen
 - Museen
 - weitere Kultureinrichtungen (ist dann zu benennen)
 - Naturschutz- / Umweltverbände
- Lehrkräfte im aktiven Schuldienst bzw. Lehrkräfte im Ruhestand mit nachgewiesener Lehrbefähigung
- Personen, die eine didaktisch-methodische Kompetenz nachweisen können und über pädagogische Fähigkeiten verfügen
- Personen, die im künstlerischen oder kulturellen Bereich tätig sind und nicht bei einem der oben genannten Träger angestellt sind
- Personen, die im sportlichen Bereich tätig sind und bereits mindestens über einem Jahr mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Vorgenannte Anbieter sollen Nachhilfe in folgenden Bereichen anbieten:

- mathematische Basiskompetenzen
- Sprach- und Lesekompetenzen
- naturwissenschaftliche Kompetenzen
- Fremdsprachen
- musisch-ästhetische Kompetenzen
- Lernstrategien
- Arbeitstechniken.

Außerschulische Projekte zum Abbau sozial-emotionaler Defizite / zur personalen und sozialen Kompetenzentwicklung durch folgende Anbieter:

- Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe
- Gemeinden als Träger der Kindertagesbetreuung
- gewerbliche Anbieter von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- öffentliche oder öffentlich geförderte Einrichtungen, und zwar:
 - Bibliotheken
 - Theater
 - Musikschulen
 - Museen.

Vorgenannte Anbieter sollen in folgenden Bereichen eine Unterstützung anbieten:

- Förderung der Motivation
- Förderung der Selbstorganisation

- Förderung des Selbstwertes
- Zeitmanagement
- Kommunikation
- Konstruktive Problemlösung.

Mit dieser Schwerpunktsetzung und auf Basis der Ergebnisse der Lernausgangslagen sowie der psychosozialen Einschätzung seitens der Lehrkräfte können die Schulen in Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern Förderangebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf umsetzen. Dazu sind von den Schulen Schülergruppen zusammenzustellen, für die ein konkretes Angebot benötigt wird und an das zuständige Schulamt zu melden.

Die Unterstützung und Begleitung erfolgt auch in der 2. Stufe durch die beiden Regionalpartner kobra.net gGmbH und Stiftung SPI. Seit November 2021 ist im Internet eine Träger- und Angebotsplattform freigeschaltet (www.aufholen-brandenburg.de), auf der sich Nachhilfeeinrichtungen, Volkshochschulen, Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Träger der Kinder und Jugendhilfe usw. mit ihren Angeboten registrieren lassen können. Aus den registrierten und zugelassenen Angeboten können die Schulen geeignete Angebote für die von ihnen bestimmten Lern- und Sozialgruppen auswählen und mit den Trägern Verträge zu den genannten Zielbereichen abschließen. Im Bereich der Nachhilfe sind mit Stand 31. Januar 2022 bereits 98 verschiedene Angebote von unterschiedlichen Trägern abrufbar. Im Bereich der Angebote zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen sind mit Stand 31. Januar 2022 bereits 95 Angebote abrufbar. Daneben können die Schulen auch Einzelpersonen beauftragen; diese müssen sich jedoch nicht auf der Träger- und Angebotsplattform listen lassen, da diese i. d. R. den Schulen bekannt sind. Die Höhe der zu zahlenden Vergütung für die erbrachte Leistung des Anbieters ist in einer zwischen der Schule und dem Anbieter/der Einzelperson schriftlichen Vereinbarung unter Punkt (4) geregelt. Diese ergibt sich aus der Anzahl der insgesamt vereinbarten Zeitstunden und der Höhe des vereinbarten Stundensatzes. So sind für Lerngruppen und soziale Angebote von fünf bis 15 Schülerinnen und Schülern grundsätzlich 40,00 Euro pro Stunde (à 60 min) und für soziale Angebote ab 16 Schülerinnen und Schülern 70,00 Euro pro Stunde (à 60 min) vorgesehen.

Darüber hinaus wird den Schulen durch zusätzliche Lehrkräfte derzeit sehr gezielt fachliche Unterstützung – insbesondere für die Entwicklung der mathematischen und sprachlichen Basiskompetenzen – gewährt. Dafür stehen den staatlichen Schulämtern insgesamt 178 VZE (Beschäftigungspositionen) für die öffentlichen Schulen im Land Brandenburg zur Verfügung. Weitere 22 VZE wurden den Trägern freier Schulen übertragen, die über den Einsatz der Mittel im Rahmen des Aufholprogramms entscheiden konnten. Wie bereits im letzten Bericht dargelegt, konnten bisher rund 70 von 178 VZE an 146 Schulen in öffentlicher Trägerschaft eingesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass nicht einfach 70 VZE verteilt und besetzt worden sind. Vielmehr wurden davon VZE-Anteile (1.783 LWS) bedarfsgerecht durch die staatlichen Schulämter auf die einzelnen Schulen verteilt. Dabei wurden Aufstockungen von Arbeitsumfängen bei vorhandenen Lehrkräften oder Neueinstellungen (auch in

Teilzeit) von verschiedenen Lehrkräften mit unterschiedlichen Fachkombinationen und Lehrämtern sowie Hochschulabsolventinnen und -absolventen nicht pädagogischer Fachrichtungen und verschiedenen Abschlüssen (z. B. Master, Bachelor, Diplom) vorgenommen. Es handelt sich also um deutlich mehr Personen als die 70 VZE vermuten lassen. Aktuell sind insgesamt 211 Personen eingesetzt, von denen 115 Personen über eine Lehrbefähigung verfügen. 97 Personen konnten im Rahmen der personellen Unterersetzung der durch das Aktionsprogramm zur Verfügung stehenden Stellen zusätzlich eingestellt werden. Die zusätzlich zugewiesenen VZE können befristet bis zum Ende des laufenden Schuljahres besetzt werden. Der Anteil der Seiteneinsteiger/innen an den bislang für das Aufholprogramm zusätzlich Eingestellten ist hoch.

Mit Start des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ wurde das **Studierendenprogramm (Lehr- und Lern-Assistenzen)** fortgeführt. Das Programm dient der Unterstützung der Schulen bei individuellen Förderbedarfen für Schülerinnen und Schüler (Entlastung der Lehrkräfte) und unter Pandemiebedingungen auch der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Distanzlernen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Lernstanderhebungen zu Schuljahresbeginn 2021/22 in den Schulen und der Bestimmung der individuellen Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler über den Unterricht im Klassenverband hinaus, unterstützen die Studierenden im Rahmen des Aktionsprogramms weitere individuelle und möglichst passgenaue Förderangebote an Schule. Die Entscheidung der Vergabe der Honorarverträge entsprechend dem angezeigten Bedarf liegt bei den Schulämtern. Für viele Schulen ist das Programm auch eine sehr gute Möglichkeit, mit angehenden jungen Akademikern und Akademikerinnen in Kontakt zu treten und Bindungen zur jeweiligen Schule aufzubauen. Im Aktionsprogramm stehen seit Beginn des aktuellen Schuljahres 3 Mio. Euro für die Fortführung des Studierendenprogramms in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 zur Verfügung. Die Verträge wurden zunächst bis Ende des aktuellen Schuljahres abgeschlossen. Noch vor den Sommerferien wird über die Verlängerung der Verträge entschieden.

Aus diesem Budget werden zusätzlich auch Qualifizierungsangebote (Anfangsunterricht, sprachliche und mathematische Basiskompetenzen) finanziert.

Insgesamt 466 Studierende waren im ersten Halbjahr des vergangenen Schulhalbjahres 2021/2022 im Rahmen des Programms an Schule tätig; rund 75 Prozent davon im Bereich der Primarstufe. Auf dem eigens in Kooperation mit der Universität Potsdam für das *Matching* mit den Schulen eingerichtete Portal „Lernassistentz.de“ sind aktuell 729 Studierende aktiv angemeldet (von insgesamt 864 Teilnehmenden seit 2020). Seit November 2021 gibt es auch die Möglichkeit der Aufgabe von Stellenanzeigen durch die Schulen. 38 Schulen haben bislang davon Gebrauch gemacht. Auf alle Anzeigen sind Bewerbungen eingegangen.

Schulsozialarbeit ist eine wichtige Kooperationsform von Jugendhilfe und Schule, die neben der schulischen Situation der Kinder und Jugendlichen auch ihre häusliche Situation und ihre Freizeitbedürfnisse im Blick hat. Es stehen im Rahmen der

Umsetzung des Aktionsprogramms für zwei Schuljahre insgesamt 7,4 Mio. Euro für den Ausbau der Schulsozialarbeit zur Verfügung.

In jedem Jugendamtsbereich werden Fördermittel bereitgestellt, die eine Vollfinanzierung von drei zusätzlichen sozialpädagogischen Fachkräften in der Schulsozialarbeit (Bachelor Soziale Arbeit oder vergleichbarer Abschluss) bzw. die Erhöhung vorhandener Beschäftigungsumfänge für die nächsten beiden Schuljahre ermöglicht. Damit stehen 54 zusätzliche Stellen (VZE) zur Verfügung. Für die möglichen Einsatzorte fanden auf regionaler Ebene Verständigungen zu möglichen Standorten an Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen in der Sekundarstufe I und Oberstufenzentren zwischen den zuständigen Jugend- und Bildungsverwaltungen statt. Die Entscheidung über den tatsächlichen Einsatzort hat das Jugendamt im Abgleich mit der örtlichen Jugendhilfeplanung getroffen. Die Fördermittel werden auf der Basis einer Richtlinie ausgereicht. Aktuell werden 54 zusätzliche Stellen im Bereich Schulsozialarbeit (je Landkreis, kreisfreier Stadt 3 Stellen) gefördert. Alle Landkreise und kreisfreien Städte haben ihr entsprechendes Budget beantragt. Für die ausgewählten Standorte sind inzwischen überall Träger gefunden worden. In einem Landkreis ist eine der zusätzlichen Stellen noch nicht einer konkreten Schule zugeordnet worden. Auch sind noch nicht in allen Fällen bereits Fachkräfte zur Besetzung der Stellen gefunden worden. Die Stellenbesetzung sollte in den nächsten Wochen abgeschlossen sein.

Für die Programmsäule **„Kinder- und Jugendfreizeiten, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“** im Rahmen des Aktionsprogramms stehen für die Jahre 2022 und 2023 insgesamt 2,1 Mio. Euro zur Verfügung. Ziel ist es, insbesondere Angebote zur Erholung, außerschulischen Bildung und des sozialen Miteinanders zu fördern. Solche Angebote werden von Jugendverbänden und anderen Trägern der freien Jugendhilfe, von Kommunen oder anderen nicht-kommerziellen Anbietern unterbreitet. Von den zur Verfügung stehenden Mitteln werden 100.000 Euro „vor die Klammer“ gezogen und den landesweit tätigen Jugendverbänden auf Antrag für deren Projekte bewilligt. Die verbleibenden 2 Mio. Euro werden den Jugendämtern auf Antrag zur Weiterleitung an Träger in deren jeweiligem Zuständigkeitsbereich zugewiesen. Die zur Umsetzung dieser Programmsäule erforderliche Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendfreizeit im Rahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Land Brandenburg (RL-Aktionsprogramm Freizeit und Ferien) ist innerhalb der Landesregierung und mit dem LKJA abgestimmt worden und wird zeitnah veröffentlicht werden.

4. Kindertagesbetreuung

Alle Angebote der Kindertagesbetreuung sind weiterhin grundsätzlich geöffnet: Krippe, Kindergarten, Horte, altersgemischte Einrichtungen, Kindertagespflegestellen und sonstige Kindertagesbetreuungsangebote. Alle Kinder in Kindertagesbetreuung sollen bedarfsgerecht nach § 1 Kita-Gesetz betreut werden, wenn sie nicht infektiös sind oder unter Quarantäne stehen.

Am **17. Januar 2022** ist die von der Landesregierung beschlossene **Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** in Kraft getreten. Für den Bereich Kindertagesbetreuung ergaben sich wichtige Änderungen:

Die bisherigen Regelungen zur Kindertagesbetreuung wurden zunächst in die Vorschrift des § 24a Eindämmungsverordnung (Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen) überführt.

Außerdem hat sich die Landesregierung vor dem Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens dafür entschieden, das seit Mai 2021 etablierte freiwillige Testangebot in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen ab dem 7. Februar 2022 als **Testverpflichtung** fortzuführen. Dies gilt für die Krippen und Kindergärten und Kindertagespflegestellen, die Kinder im vorschulischen Alter betreuen (§ 24a Abs. 2 Eindämmungsverordnung). Für den Hort bestand bereits eine Testverpflichtung, die über die Testpflicht Schule abgedeckt wurde (§ 24a Abs. 1 Eindämmungsverordnung). Ab dem 7. Februar 2022 gilt nach § 24a Abs. 2 S. 2 Eindämmungsverordnung ein grundsätzliches Zutrittsverbot für alle Vorschulkinder ab dem ersten Lebensjahr, von dem Kinder, die zweimal wöchentlich von ihren Personensorgeberechtigten getestet werden, ausgenommen sind. Geimpfte und genesene Kinder sind gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 Eindämmungsverordnung auch weiterhin vom Zutrittsverbot und damit von einer Testverpflichtung ausgenommen. Die bekannten allgemeinen Ausnahmen vom Zutrittsverbot nach § 24 Abs. 1 S. 3 Eindämmungsverordnung (z.B. Testung nach Betreten, keine Testung von Bringe- und Abholpersonen) gelten entsprechend.

Statt einer zweimaligen Testung pro Woche mittels Antigen-Schnelltests kann bei einer Inzidenz unter „250“ auch ein **PCR-Lolli-Pooltest** in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle stattfinden, wenn der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt dem zustimmt (§ 24a Abs. 3 Eindämmungsverordnung).

Das Land hat den Einrichtungsträgern ein Rahmentestkonzept mit Musterbescheinigungen für die Personensorgeberechtigten zur Verfügung gestellt. Zudem fördert das Land die Beschaffung und Bereitstellung von Test durch die Einrichtungsträger mit der RL SARS-CoV-2-Testungen Kitakinder 2022 vom 19. Januar 2022. Es wird die Durchführung von bis zu zwei wöchentlichen Testungen mit Antigen-Schnelltests oder wöchentlich einem PCR-Lolli-Pooltest durch die Personensorgeberechtigten von in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen betreuten Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis

zum Schuleintritt im Zeitraum vom 01.01.2022 bis 30.04.2022 gefördert werden. Die Beschaffung der Tests (Antigen-Schnelltests) bzw. Organisation der PCR-Lolli-Pooltest wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder die Einrichtungsträger realisiert. Eine zentrale Beschaffung durch das MBSJ erfolgt nicht. Die Höhe der Förderung beträgt je ausgehändigtem Antigen-Schnelltest und je teilnehmendem Kind an einem PCR-Lolli-Pooltestung pauschal 3,50 Euro. Es werden Kosten in Höhe von bis zu 13,6 Mio. Euro. erwartet.

Hinsichtlich der Testverpflichtung führt das Rahmentestkonzept aus:

„Die Testverpflichtung ist durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu erfüllen durch:

- a. eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;*
- b. eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis (Muster siehe Anlage 6);*
- c. die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall unmittelbar nach Betreten der Kindertages-stätte/Kindertagespflegestelle, wenn die Einrichtung dieses anbietet; die Träger der Einrichtungen und die Kindertagespflegestellen sind nicht verpflichtet, dies zu gestatten, sollten aber im Interesse der Kinder und des reibungslosen Betriebs Ausnahmen zulassen (s.o. Hausrecht);*
- d. die Durchführung eines PCR-Lolli-Pooltests in der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle, wenn im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 250 nicht überschritten wird, ein Angebot sinnvoll erscheint und die Kindertagesstätte/Kindertages-pflegestelle dies mit Zustimmung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt anbietet.*

Die Durchführung eines PCR-Lolli-Pooltests zur Erfüllung der Testpflichten ist nur nach den Regelungen der Eindämmungsverordnung zugelassen. Nur wenn die unter Punkt d) (s.o.) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gilt die Durchführung eines PCR-Lolli-Pooltest als Erfüllung der Testpflicht.“

Im Jahr 2021 wurden 5,6 Mio. Euro im Rahmen der Kita-Testung ausgegeben.

Am **2. Februar 2022** ist die von der Landesregierung beschlossene **Vierte Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung** in Kraft getreten. Damit wurden dem § 24a Eindämmungsverordnung die Absätze 8 und 9 angefügt, die in Zeiten des eingeschränkten Regelbetriebes (alle Angebote sind grundsätzlich geöffnet, s.o.) die Notbetreuungsansprüche regeln, wenn der Einrichtungsträger nicht mehr alle Betreuungsansprüche erfüllen kann, weil das zuständige Gesundheitsamt die Betreuung eingeschränkt oder ausgeschlossen hat oder weil die Zahl der Betreuungskräfte nicht mehr ausreicht, um das Betreuungsangebot während der regelmäßigen Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten.

Diese Notbetreuung hat Vorrang vor allen anderen Ansprüchen auf Kindertagesbetreuung. Anspruch auf Notbetreuung haben:

1. Kinder, die aus Gründen der Wahrung des Kindeswohls zu betreuen sind,
2. Kinder, von denen mindestens ein Personensorgeberechtigter in den in § 24a Abs. 8 Satz 4 Eindämmungsverordnung genannten kritischen Infrastrukturbereichen innerhalb oder außerhalb des Landes Brandenburg beschäftigt ist, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann,
3. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden, soweit eine häusliche oder sonstige individuelle oder private Betreuung nicht organisiert werden kann.

Die Landkreise und kreisfreien Städte prüfen und bescheiden den Anspruch auf Notbetreuung; kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden können diese Aufgabe für den Landkreis übernehmen. Entsprechende Erläuterungsschreiben an die Träger, Kommunen und Verbände wurden am 2. Februar 2022 versendet.

Das MSGIV hat sich mit Schreiben vom 7. Februar 2022 an die Landrätinnen, Landräte und Oberbürgermeister gewandt. Es werden an die Gesundheitsverwaltung der Landkreise und kreisfreien Städte die darin genannten fachlichen Hinweise bei einem Ausbruchsgeschehen in einer Kindertagesstätte übermittelt. So ist damit zu rechnen, dass auf Anordnung der zuständigen Gesundheitsämter Betreuungsgruppen für eine Woche in Quarantäne gehen müssen, wenn mehr als die Hälfte der in der Bezugsgruppe betreuten Kinder in einem zeitlichen Zusammenhang nachweislich infiziert wurden. Sind weniger als die Hälfte der Kinder, die in der Bezugsgruppe betreut werden, von der Infektion betroffen, muss hingegen keine Quarantäne angeordnet werden. Es soll dann aber für fünf Tage eine verpflichtende tägliche Selbsttestung der Kontaktpersonen angeordnet werden. D.h. es werden dann 5 Testungen je Woche zu realisieren sein anstatt der bisherigen zwei Testungen nach den Regelungen der Eindämmungsverordnung.

5. Sachstand bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule und weiterer Förderprogramme

5.1 Digitalisierungsprogramme

Zur **Ausstattungsförderung an Schulen** wurden insgesamt 775 Anträge mit einem Zuwendungsvolumen i. H. v. rund 133 Mio. Euro gestellt (nicht enthalten sind abgelehnte und n zurückgezogene Anträge). Mit Stand zum 31. Januar 2022 wurden 567 Anträge mit einer Zuwendungssumme i. H. v. über 98,0 Mio. Euro bewilligt und Mittel i. H. v. etwa 9,6 Mio. Euro durch die Antragsteller abgerufen. Somit konnten inzwischen 73 Prozent der Anträge bewilligt werden.

Bislang sind für **regionale und landesweite Maßnahmen** Mittel i. H. v. rund 2,8 Mio. Euro bewilligt worden. Es wurden bisher Mittel i. H. v. rund 1,59 Mio. Euro ausgezahlt.

Für die **länderübergreifenden Vorhaben** sind ca. 8,34 Mio. Euro gebunden. Mit Stand vom 31.01.2022 wurden insgesamt 866.383,51 Euro ausgezahlt.

Im **Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte für (bedürftige) Schülerinnen und Schüler (DigitalPakt II)** beantragten 261 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 16,4 Mio. Euro. Davon sind insgesamt ca. 16,2 Mio. Euro bewilligt worden und wurden bereits ausgezahlt. Die Schulträger meldeten dem MBS im Rahmen des Berichtswesens gegenüber dem Bund zum 15.12.2020 die Beschaffung von rund 22.000 Endgeräten. Dies ist jedoch aufgrund der langen Lieferzeiten nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte an den Schulen gleichzusetzen. Endgültige Zahlen für Endgeräte können erst nach Auswertung der Verwendungsnachweise bereitgestellt werden. Die Schulträger sind verpflichtet, Verwendungsnachweise bis zum 31.01.2022 einzureichen.

Im Rahmen der **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (RL IT-Administration)** vom 26. August 2021 können Förderanträge bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) über eine Online-Plattform bis zum 28. Februar 2022 gestellt werden. Das Förderprogramm hat eine Laufzeit bis zum 16. Mai 2024. Mit Stand vom 31. Januar 2022 wurden bisher 31 Förderanträge mit beantragten Zuwendungen in Höhe von insgesamt rund 922.000 Euro gestellt.

Im Rahmen der **Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten für Lehrkräfte (Richtlinie Leihgeräte für Lehrkräfte – RL Endgeräte LK)** vom 26. August 2021 konnten durch die Schulträger Förderanträge bis zum 31. Dezember 2021 an das MBS gestellt werden. Mit Stand vom 3. Januar 2022 wurden insgesamt 142 Anträge, davon 76 von öffentlichen und 66 von freien Schulträgern, gestellt (44 % aller Schulträger). Beantragt wurden insgesamt 7.834 Endgeräte. Aktuell erfolgt die Antragsprüfung.

Mit der Umsetzung des **landeseigenen Förderprogramms zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten** i. H. v. rund 23

Mio. Euro beantragten 300 Schulträger Zuwendungen i. H. v. rund 21,9 Mio. Euro. Derzeit beschaffen die Schulträger die Endgeräte. Mit Stand vom 3. Februar 2022 wurden rund 14,5 Mio. Euro ausgezahlt.

5.2 Lüfterprogramme

Die Richtlinie des MBSJ zur **Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen (RL Schulluft)** vom 26. Oktober 2021 wurde im Amtsblatt des MBSJ vom 1. November 2021 veröffentlicht. Die Antragsfrist endete am 24. November 2021. Insgesamt beantragten 28 Schulträger (davon 19 öffentliche und 9 freie) eine Zuwendung i. H. v. 1.048.189,05 Euro. Davon sind zum einen beantragte Mittel i. H. v. 892.243,15 Euro für die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten (Maßnahmeart 1) und zum anderen beantragte Mittel i. H. v. 155.945,90 Euro für Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation (Maßnahmeart 2) vorgesehen. Vier Antragsteller haben einen Nachweis zur Finanzschwäche gemäß Nummer 5.4.1 RL Schulluft erbracht, sodass der 20-prozentige Eigenanteil i. H. v. insgesamt 90.000 Euro durch den Bund bzw. das Land übernommen werden. Danach ergibt sich eine bewilligte Zuwendung i. H. v. insgesamt 1.138.189,05 Euro (davon Anteil Bund: 486.621,58 Euro; Anteil Land: 651.567,48 Euro).

Die **Richtlinie des MBSJ zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene in Kindertagesstätten und in Kindertagespflegestellen (RL Kitaluft)** vom 26. Oktober 2021 wurde ebenfalls im Amtsblatt des MBSJ vom 1. November 2021 veröffentlicht. Bis zum 25.11.2021 sind insgesamt 44 Anträge von neun Landkreisen und zwei kreisfreien Städten eingegangen. Das Antragsvolumen beläuft sich auf insgesamt 416.009,38 Euro, für die eine Zuwendung in Höhe von 352.927,50 Euro beantragt wurde. Insgesamt sollen 99 Lüfter beschafft und Fenster in 35 Betreuungsräumen ausgetauscht, saniert oder optimiert werden.